

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Seniorpartner in School – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, durch das freiwillige Engagement von Menschen in der dritten Lebensphase bei Kindern und Jugendlichen altersgerechte soziale Kompetenzen zu fördern und zu festigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die zu Schulmediatoren weitergebildeten Senioren und Seniorinnen in die Schulen gehen, wo sie den Kindern und Jugendlichen Mediation bei Konflikten in der Schule anbieten, ihnen Methoden der Konfliktbewältigung vermitteln und sie bei Streitschlichter-Projekten u. ä. unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können eine Erstattung ihrer Auslagen aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern sie Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen. Die Erstattung kann auch pauschaliert gewährt werden.
- (3) Richtlinien für die Erstattung der Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand oder dafür beauftragte Personen können für die Koordinationsarbeit, insbesondere für die Auswahl von teilnehmenden Seniorpartnern und Schulen und deren Begleitung im Ehrenamt eine Vergütung erhalten, wenn und soweit dafür Fördermittel gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch Austritt.
Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam.
 2. durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 3. durch Tod.
 4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 5. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung beschlossen, welche die Höhe der Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird gebildet aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende/in vertreten. Diese allein sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Geschäftsordnung zu erlassen.
4. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt.
6. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Rücktritt, Tod oder Krankheit sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse) in Textform einzuladen sind.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Beschlussvorlagen oder Verfahrensanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei der elektronischen Erklärung durch ein Mitglied muss der Name des Antragstellers beigefügt sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen zum Beispiel:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - die Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das laufende Jahr,
 - die Genehmigung des Haushalts,
 - die Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden und vom sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen,
 - 10.1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - 10.2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. In diesem Fall ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO (1977) zur Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Die Auswahl trifft der Vorstand. Der Seniorpartner in School – Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie die in § 2 genannten Kriterien erfüllen.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2024 beschlossen.

Rostock, den 05.03.2024

Die Satzung wurde errichtet mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2015, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2020 sowie ergänzt und geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2022. Die Satzung wurde erneut ergänzt und geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2024.